



STATUTEN

Volleyballclub Lyss

INHALT

Kapitel I Name - Sitz - Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Zugehörigkeit

Kapitel II Mitgliedschaft

- Art. 4 Anmeldung
- Art. 5 Mitgliederkategorien
- Art. 6 Aktivmitglieder & Junioren
- Art. 7 Passivmitglieder
- Art. 8 Ehrenmitglieder
- Art. 9 Freimitglieder
- Art. 10 Mitgliederbeiträge
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Austritt
- Art. 13 Ausschluss
- Art. 14 Organe

Kapitel III Generalversammlung

- Art. 15 Generalversammlung
- Art. 16 Generalversammlung
- Art. 17 Traktandenliste

Kapitel IV Vorstand

- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Zusammensetzung
- Art. 20 Präsident
- Art. 21 Vizepräsident
- Art. 22 Sekretär
- Art. 23 Finanzchef
- Art. 24 TK-Chef
- Art. 25 Ressort

Kapitel V Kontrollstelle

- Art. 26 Revision

Kapitel VI Auflösung

- Art. 27 Auflösung
- Art. 28 Aufbewahrung
- Art. 29 Inkrafttreten

Kapitel VII ETHIK-CHARTA

- Art. 30 Übernahme & Durchsetzung des Ethik-Statuts

Kapitel VIII Datenschutzbestimmungen

- Art. 31 Inkrafttreten

Vorbemerkung: Die in den Statuten verwendeten Bezeichnungen und Funktionen gelten jeweils sinngemäss für beide Geschlechter.

Kapitel I: Name – Zweck - Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Der Volleyballclub Lyss (VBCL) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

Art. 2 Zweck

Der VBCL bezweckt den Volleyballsport in Lyss zu fördern, die Teilnahme an Wettspielen und Turnieren, die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie die guten Beziehungen zu anderen Volleyballvereinen zu pflegen.

Der Club ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der VBCL ist Mitglied von „Swissvolley“ und „Swissvolley Region Bern und Solothurn“ (SVRBESO).

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 4 Anmeldung

Zum Erwerb der Aktiv-Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand oder die Anmeldung über die Homepage des VBCL (www.vbclyss.ch) erforderlich.

Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme und leitet das Eintrittsgesuch an die nächste Generalversammlung zur definitiven Aufnahme weiter. Zur definitiven Aufnahme sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen der Versammlung erforderlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass die Aufnahme in geheimer Abstimmung erfolgt. Der Aufgenommene erhält auf Wunsch die Statuten und Reglemente. Diese können auch auf der Homepage des VBCL eingesehen werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Passivmitglieder können auch juristische Personen sein.

Art. 6 Aktivmitglieder & Junioren

Als Aktivmitglied und Junior können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden.

Sie sind bereit, als Spieler zum Erreichen des Vereinszweckes beizutragen.

Junioren sind Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Stichtag ist der 1. Januar des laufenden Jahres.

Die Aktivmitglieder und Junioren haben die Interessen des Clubs zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, sich dem Club für den Sportbetrieb, für Anlässe und die Organisation derselben zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Vorstand aufgeboten werden. Im Verhinderungsfall suchen sie selbst einen Ersatz.

Die Aktivmitglieder und Junioren haften für die schuldhafte Beschädigung des Clubeigentums.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Sie sind zur Teilnahme an Trainings und Wettspielen nicht berechtigt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürlichen Personen, welche sich um die Förderung des Clubs oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Art. 9 Freimitglieder

Freimitglieder sind ehemalige oder aktuelle Aktivmitglieder, die im Club seit der Gründung bis zur GV 2008 während 15 Jahren ununterbrochen aktiv waren.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV jährlich festgelegt und dürfen den Betrag von Fr. 350.- (exklusive Lizenzkosten) nicht übersteigen.

Ab dem Datum ihrer Ernennung haben Ehrenmitglieder keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten, mit Ausnahme allfälliger Verbandsbeiträge, welche durch das Ehrenmitglied zu bezahlen sind.

Für Junioren kann ein tieferer Mitgliederbeitrag festgelegt werden.

Wer vor dem 31. Dezember eintritt, hat den ganzen, wer nach dem 31. Dezember eintritt, den halben Jahresbeitrag zu zahlen. Wer vor dem 31. Dezember austritt, hat den halben Jahresbeitrag zu zahlen.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden oder andere Verbindlichkeiten ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem VBCL kann nur mittels Briefs oder e-Mail an den Präsidenten erfolgen. Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

Ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem VBC Lyss und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Die Austrittserklärung entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedszeit.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem VBC Lyss ausgeschlossen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind für rückständige und laufende Jahresbeiträge haftbar.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem VBCL und haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedszeit.

Art. 14 Organe

Die Organe des VBCL sind,

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand und dessen Ressorts
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des VBCL

Kapitel III: Generalversammlung**Art. 15 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal im Jahr, am Anfang des Vereinsjahres statt und ist vom Vorstand mindestens 15 Tage zuvor allen Mitgliedern schriftlich über die Vereinszeitschrift und auf der Homepage des VBCL anzukündigen. Die Traktandenliste wird 2 Wochen vor der GV finalisiert.

Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben. Deren Höhe ist im Anhang «Gebührenordnung» vom Reglement VBC Lyss festgelegt.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 16 Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben, sofern von der Mehrheit keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen zählen zur Ermittlung des Mehrs die ungültig oder leer abgegebenen Stimmen nicht.

Das absolute Mehr entscheidet über die Annahme der Anträge. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.

Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Nur die Generalversammlung ist zuständig für:
 Absetzung von Vorstandsmitgliedern;
 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Mitgliedern;
 Änderung der Statuten;
 Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Art. 17 Traktandenliste

Jede Traktandenliste für die Generalversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

- a. Protokoll der letzten Generalversammlung
- b. Jahresberichte des Präsidenten, des Finanzchefs, der Rechnungsrevisoren.
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Rechnungsrevisoren
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Budget
- g. Gebührenordnung

Kapitel IV: Vorstand

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand ist ausführendes Organ des VBC Lyss. Er leitet den Verein, erstellt alle Reglemente und vertritt den VBC Lyss gegen Aussen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind bei Einstimmigkeit zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Finanzchef kollektiv zu zweien.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 1'000.—pro ausserordentlichen Fall.

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit von der GV auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Folgende Ressorts sind im Vorstand vertreten: Präsidium oder Co-Präsidium, Finanzen, Sekretariat, TK, Marketing.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann mehrere Funktionen dem gleichen Vorstandsmitglied übertragen. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit provisorisch neu besetzt werden.

Art. 20 Präsidium oder Co-Präsidium

Der Präsident oder das Co-Präsidium leiten die Vorstandssitzungen und Versammlungen und überwachen den gesamten Vereinsbetrieb. Er/sie erstatten jährlich an der von ihnen geleiteten Generalversammlung den Jahresbericht.

Art. 21 Sekretär

Der Sekretär führt das Protokoll über sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Art. 22 Finanzchef

Der Finanzchef führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Er schliesst die Rechnung jährlich per 30. April ab.

Art. 23 TK-Chef

Der TK-Chef leitet die Trainingskommission (TK). Diese bestimmt und überwacht den Volleyballbetrieb.

Die Mitglieder der TK werden vom Vorstand gewählt. Der TK-Chef hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 24 Ressort

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Ressorts oder Personen einsetzen.

Kapitel V: Kontrollstelle

Art. 25 Revision

Die GV wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Personen und einen Ersatz, welche die Revision der Vereinsrechnung jährlich vorzunehmen und der GV-Bericht erstatten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht als Rechnungsrevisor gewählt werden.

Kapitel VI: Auflösung

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen ausserordentlichen GV beantragt werden. In diesem Falle entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Doch darf eine Auflösung des Vereins nicht erfolgen, solange noch 7 Mitglieder den Fortbestand des VBC Lyss wünschen.

Art. 27 Aufbewahrung

Besteht zur Zeit der Auflösung des Clubs ein Vereinsvermögen, so ist dieses an die Einwohnergemeinde zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung ein neuer Club an Stelle des alten gegründet, soll dieses Vermögen dem neuen Club zugewendet werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 11. Juni 2024 in Kraft. Die Statuten vom 13. Juni 2023 werden aufgehoben.

Kapitel VII: Ethik-Charta

Art. 29 Übernahme & Durchsetzung des Ethik-Statuts

VBCL setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

VBCL anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern. Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. VBCL sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBCL angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Der VBC Lyss verpflichtet sich, dieses Ethik-Statut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass die Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern durchsetzen. Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuerinnen und Betreuern, Trainerinnen und Trainern, Sportärztinnen und Sportärzten sowie Beraterinnen und Beratern aus anderen Fachgebieten, die diesem Ethik-Statut nicht unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Ethik-Statut freiwillig unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Ethik-Statut zugrunde liegen.

Die 9 Prinzipien der Ethik-Charta sind in einem separaten Dokument auf der Internetseite aufgeschaltet. Siehe: Anhang 1 - Die 9 Prinzipien der Ethik-Charta VBCL

Kapitel VIII: Datenschutzbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Der VBCL untersteht dem in der Schweiz geltenden Datenschutzgesetz, welches per 01.09.2023 in Kraft getreten ist.

Lyss, den 21.05.2024

Für den Vorstand des VBC Lyss:

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Tanja Hofstetter

Larissa Glauser